

# Bekanntmachung

## über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Südwest im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 04.08.2020 die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Südwest beschlossen.

Im Sinne einer ortsverträglichen Baugebietserweiterung entschied sich die Gemeinde Anzing im Rahmen einer vereinfachten Bebauungsplanänderung hier ein weiteres Baurecht zu schaffen. Dabei soll ein weiteres Gebäude mit den entsprechenden zugehörigen Garagen und Stellplätzen errichtet werden können. Grundlage der Planung ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Frotzhofen Süd-West“. Der Bereich der zweiten Änderung und Erweiterung betrifft die Grundstücke Fl.Nrn. 1120/1, 1120/2, 1120/5, 1120/6 und 1120/7 Gemarkung Anzing östlich der Schloßbergstraße. Um die Erschließung sicherzustellen, wurden in den räumlichen Geltungsbereich auch die Straßenflächen Fl.Nrn. 1121 T und 1121/2 T mit aufgenommen.

Mit der Erarbeitung der Planung ist die Huber-Planungs-GmbH aus Rosenheim beauftragt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 dem Planentwurf zugestimmt.

Eine umweltbezogene Stellungnahme liegt vor (Stellungnahme Landratsamt Ebersberg zur Eingrünung).

**Der Planentwurf kann in der Zeit vom 28.06.2021 bis 28.07.2021 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann im Rathaus, Schulstraße 1, Zimmer Nr. 3 eingesehen werden.**

Zusätzlich sind die im Entwurf vorliegenden Planungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anzing ([www.anzing.de](http://www.anzing.de) >Menü „Nachrichten, Aktuelles, Termine“ > und dort unter „Bauen, Planen und Verkehrsprojekte“ einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen werden überprüft und fließen dann in das weitere Verfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird vom Gemeinderat getroffen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anzing, 18.06.2021  
Gemeinde Anzing



*[Handwritten signature]*  
I.A.

Alte  
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
**Anschlag an der Amtstafel**

angeheftet am: 21.06.2021

abgenommen am:  
I.A.

Finauer